

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 79

Sonnabend, den 6. Oktober

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 9 000 000 M.  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden berechnet die 1spaltige Petitzeile nach  
den Grund- und Schlüsselzahlen des Vereins  
Deutscher Zeitungsverleger. Grundzahl M. 25 —  
multipliziert mit der Schlüsselzahl 50 000  
(gültig für die Woche v. 29. 9 — 5. 10.).

## Amtlicher Teil.

### Mehl- und Brotpreis.

Infolge weiterer Erhöhung der allgemeinen Unkosten werden die Mehl- und Brotpreise in Abänderung der bisherigen Bekanntmachungen gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537) wie folgt festgesetzt:

**1. Roggenmehl 85 %:**

- a) bei Abgabe von mehr als einem Zentner für den Ztr. 3 400 000 M.,
- b) bei Abgabe von einem Zentner und darunter für das Pfund 3 800 000 M.,

**2. Brotpreis:**

Für ein Roggenbrot im Gewichte von 1900 Gramm 16 000 000 M.

Diese Preise treten am Montag, den 8. Oktober d. Js. in Kraft.  
Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 6. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Weizenmehl und Weizengebäck.

In der kommenden Woche, beginnend am Montag, den 8. Oktober d. Js., darf auf den letzten Abschnitt der Brotkarte anstatt 1400 Gramm Roggenmehl 1125 Gramm Weizenmehl oder anstatt 1900 Gramm Roggenbrot 1500 Gramm Weizengebäck abgegeben werden und zwar zum Preise von

**a) Weizenmehl:**

- 1. bei Abgabe von mehr als 1 Zentner für den Ztr. 3 500 000 M
- 2. bei Abgabe von 1 Zentner u. darunter für das Pfund 4 000 000 M

**b) eine Semmel im Gewichte von 50 Gramm 4 500 000 M**

Belgard, den 5. Oktober 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### V. Nachtrag

zur Preussischen Ausführungsanweisung über die Versorgung mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23 vom 14. Oktober 1922 (Gesetzsammlung S. 328).

Die in der Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 und ihren Nachträgen vorgesehene Verteilung des aus dem Betriebsjahre 1922/23 dem Lande Preußen durch die Zuckerwirtschaftsstelle zur Verfügung gestellten Zuckers wird auch über den 1. Oktober 1923 hinaus fortgesetzt. Insbesondere bleiben die für die Fabriken sowie die Groß- und Zwischenhändler gegebenen Vorschriften unberührt. Soweit die Verbraucher Zuckerartenabschnitte nicht beizubringen vermögen, ist es dem Einzelhandel zu überlassen, vom 1. Oktober 1923 ab Zucker auch ohne Anfordern eines solchen Abschnittes abzugeben. Doch wird es dem Einzelhandel zur Pflicht gemacht, sich eine gleichmäßige Berücksichtigung der Verbraucher angelegen sein zu lassen. Wer die restliche Hälfte des Mittelstücks der Zuckerkarte abliefern, ist vorzugsweise zu berücksichtigen.

Der III. Nachtrag vom 2. Mai 1923, nach dem in Geschäften, die Mundzucker gegen Kartenabschnitte abgeben, nicht daneben auch markenfreier Zucker geführt werden darf, tritt mit Ende dieses Monats außer Kraft.

Bei der bevorstehenden sogenannten Septemberfreigabe sind als letzte Verteilung 750 g je Kopf der Bevölkerung ohne Berücksichtigung der Apotheken, Anstalten, Gastwirtschaften und Pensionen bestimmt.  
Berlin, den 26. September 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

J. A.: Eggert.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Römhild.

Der Minister des Innern.

J. A.: Mulert.



Veröffentlicht mit dem Ersuchen um Beachtung.  
Belgard, den 2. Oktober 1923.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Janzen, Landrat.

### Gemeindevoranschlag.

Den Gemeinden Battin, Bolkow, Buslar, Collak, Döbel, Gr. Dubberow, Jagertow, Kavelberg, Langen, Lutzig, Nassin, Naktow, Gr. Poplow, Pumlow, Gr. Ramin, Reinfeld, Rezin, Ristow, Röhlshof, Altjanskow, Neufanskow, Seltigsfelde, Gr. Tschow, Borbruch, Warnin, Zuchen und Zwirnik gehen in diesen Tagen die nötigen Formulare zur Bekanntmachung über die Auslegung des Voranschlages, zur Einberufung der Gemeindevertretung — Versammlung — und zur Beschlußfassung als Drucksache zu. Ich ersuche die betreffenden Herren Gemeindevorsteher, die Selbstkosten des Kreis Ausschusses von 1 Million Mark der Kreis kommunalkasse hier bei der nächsten Zahlung von Kreisabgaben zu übernehmen. Bei der Ueberweisung sind Kreisabgaben und Formularkosten getrennt anzugeben.

Belgard, den 2. Oktober 1923

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Zahlung kommunaler Abgaben.

Ich mache die Herren Gemeindevorsteher besonders aufmerksam auf Artikel III § 1 des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. August 1923 (G.-S. S. 377). Hiernach ist, falls die Zahlung einer an eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband geschuldeten Abgabe einschließlich der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Vorauszahlungen nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt geleistet wird, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat ein Zuschlag von 15 vom Hundert des Rückstandes zu zahlen.

Bleibt die Zahlung des Betrages von mehr als 10 000 M. länger als 3 Monate im Rückstande, so beträgt der monatliche Zuschlag 30 vom Hundert.

Der Zuschlag wird nur von vollen 1 000 M. des einzelnen Rückstandes erhoben.

Ich ersuche, die vorstehenden Bestimmungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 2. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### II. Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Jagdausübung im Landkreise Belgard.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G.-S. S. 159) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G.-S. S. 500) und des Kreistagsbeschlusses vom 14. August 1923 wird die für den Landkreis Belgard erlassene Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Jagdausübung wie folgt geändert:

#### I.

§ 2 der Ordnung erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

- a) Für verpachtete Jagdberechtigungen 30 v. H. des Pachtpreises. Als Pachtpreis gilt die vom Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pacht einschl. etwaiger Nebenleistungen. Der Geldwert der letzteren wird, soweit erforderlich, vom Kreis Ausschuß nach Anhörung eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen festgestellt. Als Mindeststeuer wird jedoch das Doppelte der unter b) für Eigenjagden vorgesehenen Sätze erhoben.
- b) Für nichtverpachtete Jagdberechtigungen (Eigenjagden) für jeden angefangenen Hektar die Gebühr für einen einfachen Brief im Ortsverkehr. Der für die Bemessung des Steuerfazes geltende Stichtag ist der jeweilige Vierteljahreserfte.

c) Für nicht kreisangehörige Jagdberechtigte das Doppelte der Steuerbeträge unter a) und b) und für Jagdberechtigte mit ständigem Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches das Zehnfache.

#### II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Belgard, den 14. August 1923.

Der Kreistag des Kreises Belgard.

Veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß obiger Nachtrag die Genehmigung des Bezirks Ausschusses und die Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten gefunden hat.

Belgard, den 2. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### I. Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Belgard.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und des Kreistagsbeschlusses vom 14. August 1923 wird für den Kreis Belgard folgendes bestimmt:

#### I.

§ 2 der bisherigen Ordnung erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist, 5 v. H. des Anlage- und Betriebskapitals und 10 v. H. des Ertrages.

Bei Erlaubniserteilungen für Bars, Dielen, Viktstuben, Kabarets und sonstigen Schankwirtschaften, die vorwiegend Weine und Liköre ausschänken, beträgt die Steuer das Vierfache des regelmäßigen Steuerfazes.

Für Erlaubniserteilungen an Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, beträgt die Steuer das Zehnfache des regelmäßigen Steuerfazes.

Sobfern Gemeinden eine eigene Schanklerlaubnissteuer erheben, ermäßigt sich die Kreissteuer um den Betrag der Gemeindesteuer, jedoch höchstens um 50 v. H.

§ 3 der bisherigen Ordnung erhält folgende Fassung: Im Falle der Uebertragung einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) auf einen anderen Gewerbetreibenden beträgt die Steuer:

- a) bei Uebertragung innerhalb 1 Jahres nach Erteilung der Erlaubnis an den Vorgänger 100 v. H.
- b) bei Uebertragung innerhalb des 2. oder 3. Jahres 90 v. H.,
- c) bei Uebertragung innerhalb des 4. oder 5. Jahres 80 v. H.,
- d) bei Uebertragung innerhalb des 6., 7. oder 8. Jahres 70 v. H.,
- e) bei Uebertragung innerhalb des 9. oder 10. Jahres 60 v. H.,
- f) bei Uebertragung nach dem 10. Jahre 50 v. H. desjenigen Steuerfazes, welcher nach § 2 dieser Steuerordnung für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft zu entrichten wäre.

Für wiederholte Uebertragungen innerhalb des 1. Jahres nach der Erlaubniserteilung an den Vorgänger wird in jedem Falle die doppelte Steuer für neue Erlaubniserteilungen erhoben.

§ 7 Abs. 1 der bisherigen Ordnung erhält folgende Fassung:

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Kreis Ausschuß, dem hierbei die in § 16 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in Verbindung mit § 63 des Kommunalabgabengesetzes geregelten Befugnisse zustehen. Steht bei Festsetzung der Steuer der Betrag des einen oder des anderen der beiden Veranlagungsmaßstäbe noch nicht fest, so wird die Steuer schätzungsweise ermittelt, vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzung. Ueber



die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzufertigen.

II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage nach der Beschlußfassung durch den Kreistag in Kraft.

Belgard, den 14. August 1923.

Der Kreistag des Kreises Belgard.

Vorstehender Nachtrag wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß er die Genehmigung des Bezirksausschusses und die Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten gefunden hat.

Belgard, den 2. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Persönliches.**

Der Oberlandjäger Fischer, Reinfeld, ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat den Dienst in seinem Bezirk wieder übernommen.

Belgard, den 5. Oktober 1923.

Der Landrat.

Der Eigentümer Alfred Kosanke zu Bulgrin ist zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Bulgrin ernannt und als solcher vereidigt worden.

Belgard, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat.

Die neuen Vergütungssätze für Quartierverpflegung und zwar für die Zeit vom 1. bis 15. September 1923 betragen:

volle Tageskost mit Brot	1953240 M.	ohne Brot	1924080 M.
Morgenkost	325540 "	"	315820 "
Mittagskost	976620 "	"	966900 "
Abendkost	651080 "	"	641360 "

Nachforderungen für Quartierverpflegung sind bei den in Frage kommenden Truppenteilen anzumelden.

Belgard, den 1. Oktober 1923.

Der Landrat.

Vom 16. Oktober d. Js. sind die Dienststunden der Regierung Kößlin auf die Zeit von 8 bis 1 Uhr vormittags und von 4 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt worden.

Belgard, den 2. Oktober 1923.

Der Landrat.

Die nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Polzin sind noch mit der Einsendung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen im Rückstande.

Ich ersuche nochmals, die Urlisten unverzüglich dem Amtsgericht Polzin einzuliefern, anderenfalls ich die höchstzulässige Zwangsstrafe für die säumigen Ortsvorsteher festsetzen werde.

Gem. Arnhausen, Gem. Volkow, Gut Bramstädt, Gut Hohenwardin-Broskand, Gut Buslar, Gem. Collatz, Gut Collatz, Gut Damen, Gut Gauerkow, Gem. Jagerkow, Gut Jeseritz, Gut Klockow, Gut Lutzig, Stadt Polzin, Gem. Gr. Poplow, Gut Gr. Poplow, Gem. Rehin, Gut Rehin, Gut Rizerow, Gem. Röhlshof, Gut Gr. Wardin, Gut Wusterbarth, Gem. Zuchen, Gut Zuchen, Gut Gr. Hammerbach, Gut Hagenhorst.

Belgard, den 5. Oktober 1923.

Der Landrat.

**Die Reichsindexziffer in der dritten Septemberwoche.**

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den 17. September auf **14 244 000**. Die Steigerung gegenüber der Ziffer für die Vorwoche (5 051 046) beträgt somit 182,0 v. H. — **MBl. S. 972.**

Belgard, den 5. Oktober 1923.

Der Landrat.

**Betr. Stempel- und Abgabegebühren für Reispässe und Jagdscheine.**

Mit Rücksicht auf die Geldentwertung sind die Stempel- und Abgabegebühren für Reispässe und Jagdscheine wiederum erhöht worden.

Es betragen daher die

	Stempelgebühren	Abgabegebühren
für Reispässe	3 000 000 M.	50 000 M.
Personalausweise (Bafersatz)	3 000 000 M.	100 000 M.
Inländerjahresjagdschein	7 500 000 M.	160 000 M.
Inländertagesjagdschein	1 500 000 M.	32 000 M.
Ausländerjahresjagdschein	50 000 090 M.	3 200 000 M.
Ausländertagesjagdschein	10 000 000 M.	640 000 M.

Die Ortsbehörden erjuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 29. September 1923.

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 7. d. Mts. bis zum 3. n. Mts. verwalte ich den Kreisschulinpektionsbezirk Belgard von Bald Polzin aus. Anschrift: Johanniterkrankenhaus.

Belgard, den 3. Oktober 1923.

Der Kreisschulrat.

Gresens.

**Bekanntmachung**

betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Der Wert der Natural- und Sachbezüge für die Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Gehalt) wird für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Stettin bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

- 1) Wert der freien Station einschließlich Wohnung, Licht und Heizung gleichmäßig für Stadt und Land:
  - a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 8 640 000 M., monatlich 259 200 000 M., jährlich 3 110 400 000 M.
  - b) für männliche Hausangestellte, Anechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestellten-Versicherung unterliegen sowie für die in der Großschiffahrt d. h. auf Fracht- und Passagierschiffen über 100 Brutto-Register-Tonnen beschäftigten Personen, soweit sie nicht unter d bezeichnet sind täglich 12 760 000 M., monatlich 389 800 000 M., jährlich 4 677 600 000 M.
  - c) für Angestellte höherer Ordnung, soweit sie nicht unter d bezeichnet sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Güterinspektoren) täglich 16 000 000 M., monatlich 480 000 000 M., jährlich 5 760 000 000 M.
  - d) für die in der Großschiffahrt beschäftigten Kapitäne, nautischen und technischen Schiffsoffiziere und sonstigen im Offiziersrang stehenden Glieder der Besatzung täglich 19 200 000 M., monatlich 576 000 000 M., jährlich 6 912 000 000 M.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a	zu b	zu c	zu d
freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung	1 440 000	1 920 000	2 400 000	2 880 000
Frühkaffee	672 000	960 000	1 248 000	1 536 000
Frühstück	768 000	960 000	1 248 000	1 536 000
Mittagsessen	2 880 000	4 800 000	6 016 000	7 296 000
Besper	768 000	960 000	1 248 000	1 536 000
Abendbrot	2 112 000	2 160 000	3 840 000	4 416 000
<b>Gesamt</b>	<b>8640000</b>	<b>12760000</b>	<b>16000000</b>	<b>19200000</b>

II Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande:

A. Freie Wohnung für Angestellte	täglich	1 800 M.
	monatlich	54 000 "
	jährlich	648 000 "



für sonstige Deputatempfänger		täglich	900 M.
		monatlich	30 000 "
		jährlich	360 000 "
<b>B. Freie Feuerung:</b>			
	für Steinbohlen pro Zentner		19 200 000 "
	" Bricketts pro Zentner		9 600 000 "
	" 1000 Stück Brektorf		11 520 000 "
	" 1000 Stück Stechtorf		8 640 000 "
	" 1 rm Hartholz		72 000 000 "
	" 1 rm Weichholz		48 000 000 "
	" 1 Fuhre Strauch		4 800 000 "
<b>C. Freies Karloffland, gedüngt und gepflügt bei mittlerem Boden der Morgen jährlich</b>			
			194 400 000 "
dasselbe ungedüngt jährlich			
			134 400 000 "
Freies Acker- und Gartenland der Morgen ungepflügt und ungedüngt jährlich			
			67 200 000 "
freie Kuhhaltung jährlich			
			1 296 000 000 "
	" Kuhweide (Sommerweide)		336 000 000 "
	" Strohhaltung 334 000 000 M in dem Jahre, in dem sie gehalten wird oder jährliche Ablösung (1/4)		96 000 000 "
	" Schaf- und Ziegenhaltung je Weide für Ziege, Schafe und Zuchtgans je		216 000 000 "
			9 600 000 "
Getreide (3 Ztr für jedes Familienmitglied werden mit dem Umlagepreis angeätzt)			
Der Rest pro Zentner:			
	Weizen		190 000 000 "
	Roggen		150 000 000 "
	Hafer		150 000 000 "
	Gerste		170 000 000 "
	Kartoffeln pro Zentner		4 320 000 "
	Erbfen pro Zentner		300 000 000 "
	1 Wurzschaf ohne Fell		250 000 000 "
	1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht		900 000 000 "
	1 freies Ferkel		60 000 000 "
	1 Liter Vollmilch		1 296 000 "
	1 Liter Magermilch		528 000 "
	Heu pro Zentner		2 000 000 "
	Stroh pro Zentner		2 000 000 "
	D. Schnitterkost täglich		11 520 000 "

III. Vorstehende Werte sind bei der Berechnung des Steuerabzuges vom 1. Oktober 1923 ab zugrunde zu legen. Sie gelten nur für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und greifen in keiner Weise der Bewertung der tatsächlichen Sachbezüge bei Berechnung des steuerbaren Einkommens zur Veranlagung vor.

Stettin, den 28. September 1923.

### Landesfinanzamt Stettin,

Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern

### Bekanntmachung

über die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigenden Ermäßigungen („Verhältniszahl für die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn“).

Die fortschreitende Geldentwertung und die damit verbundene Erhöhung der Löhne und Gehälter haben es erforderlich gemacht, die nach § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigenden Ermäßigungen in schnellerer Aufeinanderfolge als bisher der Entwicklung anzupassen.

Auf Grund der Verordnung vom 27. September 1923 treten daher mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab für den Steuerabzug vom Arbeitslohn grundlegende Änderungen ein. Die Ermäßigungen werden automatisch durch Anschluß an den jeweiligen Lebenshaltungsindex der Geldentwertung angepaßt. Bei Berechnung der geltenden Ermäßigungen ist von den in der zweiten Septemberhälfte in Geltung gewesenen Ermäßigungsätzen auszugehen. Diese Sätze sind mit einer vom Reichsminister der Finanzen auf Grund der Entwicklung des Lebenshaltungsindex ermittelten **Verhältniszahl**, die im Reichsanzeiger und von den Finanzämtern in der Tagespresse bekannt gemacht wird, zu vervielfachen. Hiernach hat der Arbeitgeber künftig die Ermäßigungen selbst zu berechnen. Diese Regelung findet erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der nach dem 30. September 1923 fällig geworden und gezahlt worden ist. Die Verhältniszahl ist jeweils bei der Berechnung des Steuerabzugs von

dem Arbeitslohn zugrunde zu legen, der bis zum Ablauf der Kalenderwoche fällig geworden und gezahlt worden ist, für die die Verhältniszahl festgesetzt wird.

Die Verhältniszahl beträgt für die erste Kalenderwoche des Oktober „Sechs“. Bei Berechnung des Steuerabzuges von dem in der Zeit vom 1. bis einschließlich 6. Oktober fällig gewordenen und gezahlten Arbeitslohn sind also die zu berücksichtigenden Ermäßigungen der zweiten Septemberhälfte mit „Sechs“ zu vervielfachen.

Die Ermäßigung beträgt also:

1. für den Arbeitnehmer selbst und die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau:

bei monatlicher Lohnzahlung je 720 000 (d. i. für die 2. Septemberhälfte gültige Ermäßigung)  $\times 6$  gleich 4 320 000 M

bei wöchentlicher Lohnzahlung je 172 800  $\times 6$  gleich 1 036 800 M

bei täglicher Lohnzahlung je 28 800  $\times 6$  gleich 172 800 M

bei kürzerer Lohnzahlung je 7 200  $\times 6$  gleich 43 200 M

für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

2. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen:

bei monatlicher Lohnzahlung 4 800 000 (d. i. die für die zweite Septemberhälfte gültige Ermäßigung  $\times 6$  gleich 28 800 000 M

bei wöchentlicher Lohnzahlung 1 152 000  $\times 6$  gleich 6 912 000 M

bei täglicher Lohnzahlung 192 000  $\times 6$  gleich 1 152 000 M

bei kürzerer Lohnzahlung 48 000  $\times 6$  gleich 288 000 M

für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

3) zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Verdunstungskostenpauschlag):

bei monatlicher Lohnzahlung 6 000 000 (d. i. der für die zweite Septemberhälfte gültige Pauschlag)  $\times 6$  gleich 36 000 000 M

bei wöchentlicher Lohnzahlung 1 440 000  $\times 6$  gleich 8 640 000 M

bei täglicher Lohnzahlung 240 000  $\times 6$  gleich 1 440 000 M

bei kürzerer Lohnzahlung 60 000  $\times 6$  gleich 360 000 M

für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Stettin, den 28. September 1923.

### Landesfinanzamt Stettin

Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

Den geehrten Herrschaften vom Lande bringt sich bei

## Stellung von Musik

in jeder Besetzung

zu Haushällen — Erntefesten pp. in empfehlende Erinnerung.

M. Schabitz

Musik-Dir.

Friedrichstr. 81/82. Telephon 173.

### Nationaltassen,

beide Nummern ersetzen, kauft Hüglers, Berlin, Potsdamerstraße 33.

### Würmol!

das viel geforderte Wurmmittel. Schmeckt fein! Wirkt ausgezeichnet! Zu haben bei **Geb. Breidenbach**, Drogerie.

### Tolles Zahnweh

stillt Dr. Balle's destill. Zahntropfen. Zu haben bei **Geb. Breidenbach**, Drogerie.

### Kein Husten mehr!

Dr. Balle's echter Fenchelhonig wirkt Wunder. Zu haben bei **Geb. Breidenbach**, Drogerie.